

Sicherheitsdatenblatt
N.SS 427 - RESI - PURE

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname **RESI-PURE**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs sowie Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beabsichtigte Verwendung **Reiniger für Harz zur Wasserenthärtung.**

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name **GEL S.p.A.**

Postanschrift **VIA ENZO FERRARI N.1**

Ort und Land **60022 CASTELFIDARDO (AN)**

ITALIA

Tel. +39 (0)717827

Fax +39 (0)717808175

Ansprechpartner verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt **tecnico@gel.it**

1.4. Notrufnummer

Notfallkontakt **Centro Antiveleni Azienda Ospedaliero Universitaria Careggi, Firenze, Tel +39 (0)55 7947819**

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Europäischen Union als gefährlich einzustufen, laut EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) sowie weiterführenden Änderungen und Ergänzungen. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der EU-Verordnung 2015/830 entspricht.

Alle weiteren Informationen zu Risiken für die Gesundheit und/oder Umwelt finden sich in Abschnitt 11 und 12 dieses Datenblattes.

Gefahrenklassifizierung und -anzeige:

Hautverbrennungen, Kategorie 1 H314 Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Schwere Augenschäden, Kategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung nach der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Vorsichtshinweise:

- P260** Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dämpfe / Sprühnebel nicht einatmen.
- P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und dies leicht möglich ist. Mit dem Spülen fortfahren.
- P303+P361+P353** BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder Haaren): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen (oder duschen).
- P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.
- P264** Waschen Sie sich nach der Handhabung gründlich die Hände.

2.3. Andere Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB in einem Anteil von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Informationen nicht relevant

3.2. Mischungen

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgender Änderungen und Ergänzungen als gefährlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt eingestuft sind, in solchen Mengen, dass eine Angabe erforderlich wäre.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht ausdrücklich erforderlich. Die Einhaltung einer guten Arbeitshygiene wird empfohlen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Spezifische Informationen zu Symptomen und Wirkungen, die durch das Produkt verursacht werden, sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise zu eventuell erforderlicher medizinischer Sofortbehandlung oder Spezialbehandlung

Informationen nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sollten konventioneller Art sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN, DIE DURCH EXPOSITION IM FEUERFALL VERURSACHT WERDEN

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Ratschläge für die Feuerwehr

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verwenden Sie Wasserstrahlen zur Kühlung der Behälter, um die Zersetzung der Produkte und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Substanzen zu verhindern. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, um zu verhindern, dass es in die Kanalisation abfließt. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Reste des Feuers gemäß den geltenden Vorschriften.

BESONDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHR

Normale Feuerwehrbekleidung, d.h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem unabhängigen Überdruck-Atemgerät mit offenem Kreislauf und Druckluft (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei versehentlichem Austreten

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Maßnahmen

Verwenden Sie ein Atemschutzgerät, wenn Dämpfe oder Pulver in die Luft freigesetzt wurden. Diese Hinweise gelten sowohl für das Verarbeitungspersonal als auch für alle an Notfallverfahren Beteiligte.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen und nicht mit Oberflächen- oder Grundwasser in Kontakt kommen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Erde oder inertem Material begrenzen. Sammeln Sie so viel Material wie möglich und beseitigen Sie den Rest mit Wasserstrahlen. Kontaminiertes Material sollte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden sich in Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für sichere Handhabung

Konsultieren Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes, bevor Sie das Produkt handhaben. Vermeiden Sie das Austreten des Produkts in die Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Halten Sie die Behälter von unverträglichen Materialien fern, Einzelheiten dazu in Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen / persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Informationen nicht verfügbar.

8.2. Expositionskontrollen

Da die Verwendung einer angemessenen technischen Ausrüstung immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, ist dafür zu sorgen, dass der Arbeitsplatz durch wirksame lokale Bestrebungen gut belüftet wird.

Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Lieferanten chemischer Substanzen beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, aus der hervorgeht, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Stellen Sie eine Notfalldusche mit Gesichts- und Augenspülstation zur Verfügung.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Ausfallzeit und Durchlässigkeit.

Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen chemische Arbeitsstoffe sollte vor dem Einsatz überprüft werden, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art des Einsatzes ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie professionelle langärmelige Overalls und Sicherheitsschuhe der Kategorie III (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Körper nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Seife und Wasser waschen.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie ein Kapuzenvisier oder Schutzvisier kombiniert mit einer luftdichten Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z.B. TLV-TWA) für eine Substanz oder eine der im Produkt vorhandenen Substanzen überschritten wird, verwenden Sie eine Maske mit einem Filter vom Typ B, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Verwendungsgrenzkonzentration gewählt werden muss (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen verschiedener Art und/oder partikelhaltigen Gasen oder Dämpfen (Aerosolsprays, Dämpfe, Nebel usw.) sind kombinierte Filter erforderlich.

Wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen, müssen Atemschutzgeräte verwendet werden. Der durch Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher als die entsprechende TLV-TWA ist, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (gemäß der Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (gemäß der Norm EN 138) tragen. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe Norm EN 529.

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen, die durch Herstellungsprozesse erzeugt werden, einschließlich der Emissionen, die durch Lüftungsanlagen erzeugt werden, sollten überprüft werden, um die Einhaltung von Umweltstandards sicherzustellen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinung	flüssig
Farbe	Blau
Geruch	typisch
Geruchswahrmungsschwelle	nicht verfügbar
pH-Wert	1 (+/- 0,1)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt	nicht verfügbar
Siedebereich	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Verdampfungsrate	nicht verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	nicht verfügbar
Untere Entflammbarkeitsgrenze	nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze	nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dampfdichte	nicht verfügbar
Relative Dichte	1,09–1,21 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
Viskosität	nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	nicht verfügbar

9.2. Andere Informationen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Anwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Beständigkeit

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine im Besonderen. Es sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

In Ermangelung experimenteller Daten für das Produkt selbst werden die Gesundheitsgefahren nach den Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe bewertet, wobei die in der geltenden Klassifizierungsvorschrift festgelegten Kriterien verwendet werden.

Es ist demgemäß notwendig, die in Abschnitt 3 angegebene Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen:

Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

Informationen nicht verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei Kurz- und Langzeitexposition:

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte:

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

LD50 (oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (kein signifikanter Bestandteil)

LD50 (dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (kein signifikanter Bestandteil)

HAUTKORROSION / -REIZUNG

Ätzend für die Haut; Klassifikation nach dem experimentellen pH-Wert

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / IRRITATION

Verursacht schwere Augenschäden

REIZUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENIZITÄT

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT – EINZELFREISETZUNG

Entspricht nicht den Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie das Produkt gemäß der Regeln guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie Verschmutzungen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität

Informationen nicht verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotential

Informationen nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt kein PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, soweit möglich. Produktreste sollten als gefährlicher Sonderabfall betrachtet werden. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfall, der dieses Produkt enthält, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Sicherheitsdatenblatt

N.SS 427 - RESI - PURE

Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Abfallentsorgungsunternehmen unter Beachtung der nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften verwertet oder entsorgt werden.

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen des Codes für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und auf der Schiene (RID), des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) und der Vorschriften der Internationalen Lufttransportvereinigung (IATA) nicht gefährlich.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht zutreffend

14.7. Beförderung in loser Schüttung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code

Nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie gemäß Richtlinie 2012/18/EG: Keine

Einschränkungen in Bezug auf das Produkt oder enthaltene Stoffe nach Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, die gemäß (EG) Nr. 649/2012 exportmeldepflichtig sind:

Keine

Sicherheitsdatenblatt N.SS 427 - RESI - PURE

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Kontrollen im Gesundheitswesen:

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keinen Gesundheitskontrollen unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die Zubereitung bzw. die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der in Abschnitt 2–3 des Blattes erwähnten Gefahrenhinweise (H):

Hautkorr. 1 Hautkorrosion, Kategorie 1

Augensch. 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

H314 Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden

H318 Verursacht schwere Augenschäden

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung hervorzurufen)
- CE-NUMMER: Identifikator in ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Konzentration für Unwirksamkeit
- EmS: Zeitplan für Notfälle
- GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutverordnung des Internationalen Lufttransportverbandes IATA
- IC50: Inhibitorische Konzentration 50%
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtscode für gefährliche Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikator in CLP-Anhang VI
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Grenzwert berufsbedingter Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagte Expositionshöhe
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Sicherheitsdatenblatt N.SS 427 - RESI - PURE

- TLV: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- TLV-CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden sollte
- TWA STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitlich gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff gemäß der REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 (CLP Anhang I)
 4. Verordnung (EU) 2015/830
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (CLP Anhang II)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (CLP Anhang III)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (CLP Anhang IV)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (CLP Anhang V)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (CLP Anhang VI)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (CLP Anhang VII)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 (CLP Anhang VIII)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (CLP Anhang IX)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (CLP Anhang X)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (CLP Anhang XI)
 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (CLP Anhang XIII)
 16. Verordnung (EU) 2019/521 (CLP Anhang XII)
- The Merck Index, Ausgabe 10
 - Handling Chemical Safety
 - INRS – Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
 - Patty – Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax, Dangerous properties of Industrial Materials, Ausgabe 7, 1989 Edition
 - IFA GESTIS Website
 - ECHA Website
 - Datenbank der SDS-Modelle für Chemikalien, Italienisches Ministerium für Gesundheit und ISS (Istituto Superiore di Sanità)

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Benutzer müssen die Eignung und Gründlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gemäß der jeweiligen spezifischen Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Dementsprechend müssen die Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung aufgrund unsachgemäßer Verwendung befreit.

Beauftragtes Personal muss eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten erhalten.

Die Einstufung der Produkte basiert auf den in Anhang I der CLP-Verordnung festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 und 12 nichts anderes angegeben ist. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.